



Jugendordnung

der Thüringer Sportjugend
im Landessportbund Thüringen e.V.

Präambel

Die Thüringer Sportjugend [THSJ] stellt sich ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung und entwickelt auf Basis des Sozialgesetzbuches VIII zur Kinder- und Jugendhilfe [SGB VIII] die Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten durch den Sport – dabei stehen die Bedürfnisse aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sport an erster Stelle.

Die THSJ fördert Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Sie tritt für die nachhaltige Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie für die Jugendarbeit des organisierten Sports im Freistaat Thüringen, für demokratische Strukturen und Selbstorganisation in der Jugendarbeit des Sports ein und fördert das bürgerschaftliche Engagement.

Mit Blick auf ihre Zielgruppe und die strategische Ausrichtung strebt die THSJ an und empfiehlt, dass bei den gewählten Amts- und Funktionsträger*innen der THSJ und ihren Untergliederungen Menschen beteiligt werden, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

§ 1 Name und rechtliche Stellung

- [1] Die Thüringer Sportjugend [THSJ] ist die Jugendorganisation des Landessportbund Thüringen e.V. [LSB Thüringen] nach § 20 der Satzung und entsprechend § 75 SGB VIII anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.
- [2] Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der ordentlichen Mitglieder des LSB Thüringen, die noch nicht 27 Jahre alt sind (§ 7 SGB VIII) sowie die gewählten Jugendvertreter*innen der Jugendleitungen der Vereine, Kreis- und Stadtsportbünde sowie Sportfachverbände des LSB Thüringen bilden die THSJ.
- [3] Die THSJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des LSB Thüringen eigenständig. Sie ist für die Planung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Zuwendungsgeber sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Landessportbundes Thüringen e.V. zuständig und entscheidet eigenverantwortlich über deren Verwendung.
- [4] Die THSJ ist steuerrechtlich unselbstständig.
- [5] Sitz der THSJ ist Erfurt.

§ 2 Grundsätze und Werte

- [1] Die THSJ
 - bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen
 - ist eine parteipolitisch neutrale Organisation
 - tritt für Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, Herkunft und sexuelle Orientierung ein

- missbilligt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen und ist gegen Extremismus jeglicher Art
- steht für Chancengerechtigkeit, Gleichberechtigung, Integration und Inklusion
- achtet auf das Recht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und den damit verbundenen Schutz vor jedweder Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art und handelt nach ihrem Präventionskonzept inklusive der Erklärung des LSB und der THSJ zum Kinderschutz
- setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein

[2] Die THSJ will mit ihren Aktivitäten die Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, fördern (§ 1 SGB VIII) und sie damit

- zu eigenverantwortlichem und gemeinschaftsfähigem Handeln anhalten
- zu bürgerschaftlichem Engagement und Partizipation an gesellschaftlichen Prozessen anregen
- zu einer gesunden und umweltbewussten Lebensweise bewegen

[3] Die THSJ erkennt an, dass körperliche und geistige Betätigung ein menschliches Grundbedürfnis darstellen. Sie setzt sich mit ihren Aktivitäten dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch nicht 27 Jahre alt sind, dieses Bedürfnis, entsprechend ihrer individuellen Interessen und Voraussetzungen, täglich mit den Mitteln des Sports befriedigen können.

[4] Die THSJ vertritt die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, sowie die Interessen ihrer Untergliederungen gegenüber anderen gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen sowie politischen Organisationen und Verantwortungsträgern auf allen Ebenen.

[5] Die THSJ will in Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Institutionen die Rahmenbedingungen der Jugendarbeit im und durch den Sport attraktiv gestalten und weiterentwickeln, um damit einen Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Probleme zu leisten.

[6] Die THSJ ist Mitgliedsorganisation der Deutschen Sportjugend [dsj] im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. [DOSB] und kann Mitglied in weiteren Organisationen sein.

§ 3 Zweck und Aufgaben

[1] Die THSJ leistet nach den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§ 11, 12 SGB VIII) Jugendarbeit im und durch den Sport. In Anlehnung an die §§ 13, 14 SGB VIII widmet sich die THSJ der Jugendsozialarbeit und dem Kinder- und Jugendschutz. Sie engagiert sich zu diesem Zweck im *Aufgabenbereich Kinder- und Jugendhilfe* in folgenden Handlungsfeldern:

- Außerschulische Jugendbildung
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
- Internationale Jugendarbeit
- Jugenderholung

- Jugendverbandsarbeit
 - Partizipation und junges Engagement
 - Kinderschutz
- [2] Die THSJ unterstützt und fördert den Kinder- und Jugendsport in seiner ganzen Breite und Vielfalt.
Sie engagiert sich zu diesem Zweck im *Aufgabenbereich Kinder- und Jugendsport* in folgenden Handlungsfeldern:
- Kinder- und Jugendsportentwicklung
 - Zusammenarbeit Kindergarten – Sportverein
 - Zusammenarbeit Schule – Sportverein
- [3] Neben der Bearbeitung der in den Absätzen [1] und [2] genannten Aufgabenbereiche für Kinder und Jugendliche übernimmt die THSJ folgende Themenfelder im LSB Thüringen e.V., die sie umfassend und eigenverantwortlich für alle Alters- und Anspruchsgruppen im LSB Thüringen bearbeitet:
- Prävention sexualisierter Gewalt
 - Freiwilligendienste
- [4] Die Aufgabebearbeitung laut den Absätzen [1] und [2] schließt alle Aufgaben der zielgruppenspezifischen Inklusion mit ein.
- [5] Weiterhin ist die THSJ verantwortlich für ihre Öffentlichkeitsarbeit sowie die Verwaltung und Bewirtschaftung der ihr zufließenden Fördermittel.
Ihr obliegt die strategische und innovative Weiterentwicklung der von ihr bearbeiteten Aufgaben sowie angrenzender Themen; dies umfasst unter anderem die Entwicklung von fachlichen Konzepten sowie die Erhöhung der Effizienz und Effektivität von Prozessen und Abläufen, u.a. durch eine Digitalisierung.
Für die Erfüllung ihrer Aufgaben kooperiert die THSJ eigenverantwortlich mit Partner*innen und engagiert sich in Netzwerken.

§ 4 Struktur

- [1] Die Untergliederungen der THSJ sind die Jugendleitungen der Vereine, Kreis- und Stadtsportbünde sowie Sportfachverbände des LSB Thüringen.
Sie entscheiden eigenständig in ihrem Verantwortungsbereich auf der Grundlage ihrer Jugendordnungen, die nicht im Widerspruch zur Jugendordnung der THSJ stehen dürfen.
- [2] Die Organe der THSJ sind:
- der Landesjugendtag
 - der Landesjugendausschuss
 - der Vorstand der THSJ

§ 5 Landesjugendtag

- [1] Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der THSJ.
- [2] Der Landesjugendtag setzt sich zusammen aus
- den Mitgliedern des Vorstandes der THSJ
 - den 90 Delegierten der Jugendleitungen der Sportfachverbände und
 - den 90 Delegierten der Jugendleitungen der Kreis- und Stadtsportbünde
- Jede*r Delegierte verfügt über eine Stimme.
Die Jugendleitungen der Vereine werden von den Jugendleitungen der Sportfachverbände bzw. den Jugendleitungen der Kreis- und Stadtsportbünde vertreten.
- [3] Jeder Sportfachverband und jeder Kreis- und Stadtsportbund erhält mindestens eine Stimme. Die restlichen Stimmen werden entsprechend der Anzahl der Mitglieder der Sportfachverbände und Kreis- und Stadtsportbünde, die noch nicht 27 Jahre alt sind, entsprechend der aktuellen Mitgliederbestandserhebung des LSB Thüringen durch THSJ-Vorstandsbeschluss festgelegt.
Die Jugendleitungen der Anschlussorganisationen des LSB Thüringen können mit einer beratenden Stimme eines*r Delegierten teilnehmen.
- [4] Die Aufgaben des Landesjugendtages sind:
- Beratung von Grundsatzfragen
 - Beschlussfassung über die Jugendordnung der THSJ bzw. deren Veränderung
 - Beschlussfassung über Arbeitsschwerpunkte für die Tätigkeit des Vorstandes der THSJ
 - Beschlussfassung über den Bericht des Vorstandes der THSJ
 - Beschlussfassung über den Haushaltsabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres
 - Beschlussfassung über die Haushaltsplanung für das kommende Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes der THSJ
 - Neuwahl des Vorstandes der THSJ
 - Wahl von Delegierten für die Vertretung der THSJ
- [5] Der Landesjugendtag ist 40 bis 100 Tage vor jedem ordentlichen Landessporttag des LSB Thüringen durchzuführen.
Auf Antrag von 1/3 der Jugendleitungen der Kreis- und Stadtsportbünde sowie der Sportfachverbände ist ein außerordentlicher Landesjugendtag durchzuführen.
- [6] Der Landesjugendtag wird durch Veröffentlichung der Einladung im „Thüringen-Sport“ mindestens drei Monate vor dem Durchführungstag einberufen. Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesjugendtag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- [7] Der Landesjugendtag findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt.
Der Vorstand der THSJ kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesen Fällen kann der Landesjugendtag als Online- oder Hybridveranstaltung stattfinden.

- [8] Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Delegierten fassen ihre Beschlüsse

- a) in Form der Präsenzveranstaltung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder
- b) im Wege der elektronischen Kommunikation [online-Versammlung]
- c) im Wege der ergänzenden Briefwahl
- d) ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Delegierten ihre Stimme in Textform abgegeben haben

Die Verfahren können einzeln kombiniert werden.

Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Jugendordnung, sofern die Satzung des LSB Thüringen an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.

Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung nach Abs. 8 trifft der Vorstand per Beschluss.

Hat der Vorstand zu einer Online-Versammlung oder zu einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren eingeladen bzw. aufgefordert, können die Jugendleitungen der Sportfachverbände und der Kreis- und Stadtsportbünde innerhalb einer Frist von 21 Tagen der Art der Beschlussfassung widersprechen.

Für die Wirksamkeit des Widerspruchs müssen mindestens 50 % aller Jugendleitungen in den Kreis- und Stadtsportbünden sowie der Sportfachverbände widersprochen haben.

§ 6 Landesjugendausschuss

- [1] Der Landesjugendausschuss setzt sich zusammen aus
- den Mitgliedern des Vorstandes der THSJ
 - jeweils einer*m Delegierten der Jugendleitungen der Sportfachverbände und
 - jeweils zwei Delegierten der Jugendleitungen der Kreis- und Stadtsportbünde
- Die Mitglieder des Vorstandes und die Delegierten verfügen über je eine Stimme.
- [2] Der Landesjugendausschuss wird mindestens einmal jährlich einberufen. In den Jahren, in denen ein Landesjugendtag stattfindet, muss kein Landesjugendausschuss einberufen werden.
- [3] Die Aufgaben des Landesjugendausschusses sind:
- Beratung von Grundsatzfragen
 - Beschlussfassung über den Bericht des Vorstandes der THSJ
 - Beschlussfassung über den Haushaltsabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres
 - Beschlussfassung über die Haushaltsplanung für das kommende Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes der THSJ
 - Wahl der Beisitzer*innen
 - Nachwahl zu offenen THSJ-Vorstandspositionen
 - Wahl von Delegierten für die Vertretung der THSJ

- [4] Auf Antrag von 1/5 der Jugendleitungen der Kreis- und Stadtsportbünde sowie der Sportfachverbände ist ein außerordentlicher Landesjugendausschuss durchzuführen.
- [5] Der Landesjugendausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
Er ist ordnungsgemäß einberufen, wenn mindestens zwei Monate vor dem Durchführungstag durch Veröffentlichung im „Thüringen-Sport“ eingeladen wurde.
Das Beschlussverfahren ist analog dem in § 5 [8] beschriebenen.
- [6] Der Landesjugendausschuss findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt.
Der Vorstand der THSJ kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen.
In diesen Fällen kann der Landesjugendausschuss als Online- oder Hybridveranstaltung stattfinden.

§ 7 Vorstand der Thüringer Sportjugend

- [1] Der Vorstand der THSJ setzt sich aus der*m Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Vorstandsmitglied Finanzen und bis zu vier Beisitzer*innen zusammen.
Der*die Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und das Vorstandsmitglied Finanzen werden vom Landesjugendtag für die Dauer von drei Jahren gewählt.
Die Beisitzer*innen werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
Die Beisitzer*innen sowie mindestens ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r sollten zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht 27 Jahre alt sein.
Dem Vorstand der THSJ gehört die*der Leiter*in des Geschäftsbereiches Sportjugend mit beratender Stimme an.
- [2] Die Mitglieder des Vorstandes der THSJ bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
In den Vorstand der THSJ ist wählbar, wer einem Verein des LSB Thüringen angehört.
Der Vorstand kann nichtbesetzte Vorstandspositionen gemäß § 7 [1] bis zur nächsten Wahl kommissarisch besetzen.
- [3] Der Vorstand der THSJ befasst sich mit allen Kinder- und Jugendangelegenheiten des LSB Thüringen.
- [4] Der Vorstand der THSJ erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des LSB Thüringen und der Jugendordnung.
Er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Landesjugendtages und des Landesjugendausschusses.
Er führt die THSJ und vertritt jugend- und sportpolitische Zielsetzungen der THSJ nach innen und außen.
- [5] Die Sitzungen des Vorstandes der THSJ finden nach Bedarf in Präsenz oder digital statt.
Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.

- [6] Die THSJ-Vorstandsmitglieder sollten die Arbeits- und Beratungsgremien der THSJ leiten, deren Arbeitsinhalte vom Vorstand der THSJ festgelegt werden.

§ 8 Arbeits- und Beratungsgremien

Zur Planung und Durchführung der Aufgaben kann der Vorstand der THSJ Arbeits- und Beratungsgremien berufen.

Die Arbeits- und Beratungsgremien nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr und bereiten Beschlüsse des Vorstandes der THSJ vor.

Die Tätigkeit der Arbeits- und Beratungsgremien endet mit der Erledigung ihrer Aufgabe, spätestens mit der Wahlperiode des Vorstandes der THSJ.

§ 9 Ordnungen

- [1] Der Vorstand der THSJ kann eine Geschäfts- und weitere Ordnungen unter Beachtung der Ordnungen des LSB Thüringen erlassen.
- [2] Sie bilden die Grundlage der Arbeit der Organe der THSJ sowie der Arbeits- und Beratungsgremien.

§ 10 Geschäftsbereich

- [1] Der Geschäftsbereich Sportjugend in der Geschäftsstelle des LSB Thüringen ist zuständig für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen des aktuell beschlossenen Haushaltsplanes.
Er unterstützt den Vorstand der THSJ bei der Umsetzung der Arbeitsschwerpunkte der THSJ.
- [2] Er handelt auf der Grundlage der Satzung und Ordnungen des LSB Thüringen und der THSJ.
- [3] Die Stelle des*r Leiter*in des Geschäftsbereiches wird im Einvernehmen mit dem Vorstand der THSJ und auf Beschluss des hauptamtlichen Vorstandes des Landessportbundes Thüringen vom LSB Thüringen besetzt.
Die Stellvertretung wird einvernehmlich zwischen dem hauptamtlichen Vorstand des LSB Thüringen und dem Vorstand der THSJ festgelegt.
Weitere hauptamtliche Mitarbeiter*innen werden nach Anhörung des Vorstandes der THSJ und auf Beschluss des hauptamtlichen Vorstandes des Landessportbundes Thüringen vom LSB Thüringen eingestellt.

§ 11 Vertretung

Die THSJ wird durch ihre*n Vorsitzende*n, im Falle der Verhinderung durch eine*n der zwei stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen bzw. deren Verhinderung durch ein

anderes THSJ-Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand der THSJ ist nicht berechtigt, die THSJ rechtsgeschäftlich im Außenverhältnis zu vertreten.

Die*der Vorsitzende ist gemäß § 16 der Satzung des LSB Thüringen Mitglied des Präsidiums des LSB Thüringen.

Die vorstehende Jugendordnung wurde anlässlich des 1. Landesjugendtages am 23. März 1991 beschlossen und zuletzt anlässlich des 11. Landesjugendtages am 25. September 2021 geändert.